

Satzung Fußball-Club Laasphe 1919 e.V.

Inhalt

| | |
|-------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit | 2 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 5 Mitgliedsbeitrag..... | 3 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 7 Organe des Vereins | 3 |
| § 8 Gesamtvorstand..... | 4 |
| § 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands | 5 |
| § 10 Geschäftsführender Vorstand..... | 6 |
| § 11 Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung | 7 |
| § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung | 7 |
| § 15 Spielausschuß..... | 7 |
| § 16 Vereinsvermögen..... | 7 |
| § 17 Satzungsänderung und Vereinsauflösung..... | 8 |
| § 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber | 8 |

Satzung Fußball-Club Laasphe 1919 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Fußball-Club Laasphe 1919 e.V. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bad Laasphe.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Berleburg eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen, im Westdeutschen Fußballverband und im Deutschen Fußballbund.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes; Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften, Durchführung von Turnieren, Unterhaltung von Sportanlagen, Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereines und den Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluß angedroht wurde. Der Beschluß über den Ausschluß soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 28.02. eines Jahres fällig.
- 3) Rentner und Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 4) Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- 5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Umlagen in Höhe von maximal zwei Jahresbeiträgen erhoben werden.
- 6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Gesamtvorstand (Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer)

1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern
- b) dem Kassenwart
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Spielausschußvorsitzenden

2) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte gewählt. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung sind zu wählen:

- a) zwei stellvertretende Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Jugendleiter

In der ordentlichen Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres sind zu wählen:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Spielausschußvorsitzende

Auf Vorschlag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.

3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

4) Der Gesamtvorstand legt die Tagesordnung für die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung fest. Er beschließt über die Kassenführung des Kassenwarts und berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Entscheidungen.

5) Die Aufgaben jedes Vorstandsmitgliedes sind in einer Tätigkeitsbeschreibung definiert.

6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann zur kommissarischen Verwaltung des Amtes bis zur nächsten Versammlung. In dieser Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Mitglied ein neues Mitglied zu wählen, auch wenn dieses nach Abs. 2 nicht erforderlich ist. Das so gewählte Vorstandsmitglied bleibt jedoch nur bis zu der nach Abs. 2 erforderlichen Neuwahl im Amt.

8) Wird dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen, hat eine entsprechende Neuwahl auch dann zu erfolgen, wenn diese nach Abs. 2 nicht erforderlich ist. Die so gewählten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis nach Abs. 2 eine Neuwahl erforderlich ist.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind zu allen Punkten der Tagesordnung beschlußfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder persönlich anwesend sind.
- 2) In den Mitgliederversammlungen können Anträge darüber hinaus nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 3) Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte oder die sonst erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmt.
- 4) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Im Falle eines Widerspruchs haben geheime Wahlen dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
- 5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Sind für ein Amt mehrere Mitglieder vorgeschlagen und erhält keiner von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- 6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter genauer Angabe der gefaßten Beschlüsse im Protokoll niederzulegen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 7) Die Beurkundung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse erfolgt gemeinsam durch den ersten Vorsitzenden und den Protokollführer.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 15 Spielausschuß

- 1) Der Spielausschuß besteht aus mindestens so vielen Mitgliedern wie Seniorenmannschaften des Vereins bestehen, einem Vertreter der Altherrenabteilung und dem Spielausschußvorsitzenden.
- 2) Dem Spielausschuß obliegt die Durchführung des Spielbetriebes und Betreuung der Mannschaften.
- 3) An seinen Sitzungen sollten der Trainer und die Mannschaftsführer der Seniorenmannschaften teilnehmen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Spielausschusses beratend teilzunehmen.

§ 16 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwenden darf. Hierüber gibt der Vorstand der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern Rechenschaft.

§ 17 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

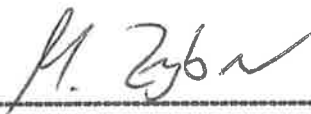
- 1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Diese Satzung wurde am 06.02.2015 errichtet.

Bad Laasphe, 06. Februar 2015



(1. Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzender)



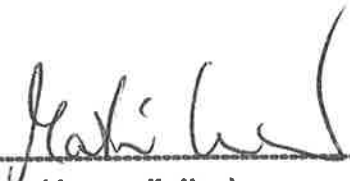
(stellv. Vorsitzender)



(Geschäftsführer)



(Kassenwart)



(Jugendleiter)